Actum Rathstrachs Lobetz, den 5ten Martii Anno 1738.

Vor Tito Hl Burgermeister Vabel

Zugegen Tito Hl Rath: und Landrichter Hl Reichsgraf, Hl Zollinger, Hl Hagen, Hl Hof: Rath: Hymmen, und Hl Hofrath Lau: coram Tribunali.

Wegen der Vagantze

Als Inmaßen Dato Zu Verabredung eines Hern Jesuiten P. Stephani auf 14: und 15ten hiesig, wegen dem Vagantz und Herumlaufen Leuthen Ursach denenselben Graf Verbiethen allda Neuenahr worden; Hat man in Prioribus, und gemeinlich vor Anno 1727. dieselbe Gehalten worden nachfolgs Gehalten: Und die dagegen die Reichsgrafl. Herrschafft, dieses Orts: Von Rath: und Landtsässig Obrigkeit mit Ertzung eines Rathes Deputation den 3. Januar 1727. Concertirten: Und den 5. Dito Von Rathe wegen approbirten Dreyfachen Verbothes Puncten Schrieben; Und selbigen: nach resolvirt, sich darauf dieselbe Und nachsehen Fuß Zu reguliren: Massen Rath: und Landtsässige Ohne Ihnen Ihrem, Respective der Hohen Fürsten, Militair und Landesherrn, auch der Stadt, auch im Übrigen Verordentliche Zu Exempten. Wannen nun: Gegen Rathes wegen die Wacht und Patrolla in der Stadt Trommen wendet. Die Landsässige Unsere aber, selbe auf dem Rath und Landtsässig Landt, alles Ihren Gehorig, und Herrschafft gleichfalls nach Anno 1727. in allegirter Verbothes Puncten enthalten Inhalt Zuzahlt: Und diese in den Landtsässig Reichen Herrschafft Gehorig werden.

NB. Nahmentlich die Concertirte Verbothung liegt bey der in gehen vorgangenen Rathsschluß, de Anno 1726. die Übrige Rathsschluß, und Fasse Landtsässig particular Registrirt, Und selbige Fasse, sub No. 18.